



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof vom 15.09.2025 über die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idGf, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Inzenhof werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Grundgebühr beträgt für eine Wohneinheit, eine Geschäftseinheit, eine Büroeinheit und für jedes unbebaute angeschlossene Grundstück € 36,00,-- pro Jahr. Die Höhe der Netzbereitstellungsgebühr beträgt für eine Wohneinheit, eine Geschäftseinheit, eine Büroeinheit und für jedes unbebaute angeschlossene Grundstück € 22,00,-- pro Jahr. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 2,00,-- Euro. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr 16,80,-- Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühren werden jährlich im Nachhinein vorgeschrieben. Bis zum Erhalt dieser Gebührenabrechnung ist der Wasserabnehmer verpflichtet, vierteljährliche Vorauszahlungen in vorgeschriebener Höhe zu leisten. Diese Beträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.03.2024 des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Jürgen Schabhüttl)

Angeschlagen am: 17.09.2025

Abgenommen am: 02.10.2025

Der Bürgermeister

